



PENSIONSUSAGE ALS MITARBEITERBINDUNGSMITTEL

Fachkräfte dauerhaft im Betrieb zu halten ist seit dem Ende des Systems „Abfertigung ALT“ wahrlich zu einer Herausforderung geworden. Die „Abfertigung NEU“ beinhaltet das sogenannte „Rucksackprinzip“, wodurch Abfertigungsansprüche nie mehr verloren gehen können. Dies ist völlig unabhängig von der Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine zielführende Mitarbeiterbindung wird somit immer schwieriger.

Der Großteil der Arbeitnehmer befindet sich inzwischen im System „Abfertigung NEU“. Alternativen müssen geschaffen werden!

WIE? DURCH EINE „DIREKTE LEISTUNGSZUSAGE“

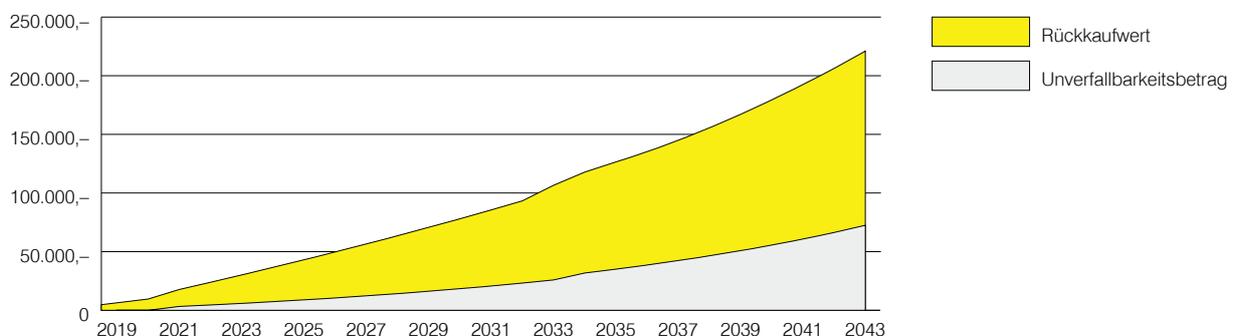
Darunter versteht man eine einzelvertraglich zugesagte Leistung des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer. Neben der Tatsache, dass sämtliche Lohnnebenkosten bei diesem Modell im Vergleich zu einer herkömmlichen Gehaltserhöhung wegfallen, führt das zu einer probaten Mitarbeiterbindung.

Im Idealfall bleibt der Mitarbeiter bis zur Pensionierung und erhält dann seine Rente aufgrund der Pensionszusage.

WAS GESCHIEHT, WENN DER MITARBEITER SELBST KÜNDIGT?

Beispielsweise würde eine Selbstkündigung dazu führen, dass lediglich ein sogenannter „Unverfallbarkeitsbetrag“¹ an den Berechtigten ausbezahlt würde, wobei der eigentliche Anspruch wesentlich höher sein könnte.

Beispiel: Ein Unternehmen zahlt seit dem 01.01.2019 für einen 40-jährigen Mitarbeiter 5.000€ jährlich in eine beitragsorientierte Pensionszusage ein. Aus dieser Beitragsleistung leitet sich in der Folge die Höhe der Pension ab. Bei einer Selbstkündigung, z. B. im Jahr 2032, würde die „Kapitalleistung“ ca. 60.000€ und der „Unverfallbarkeitsbetrag“ ca. 18.500€ betragen. Kündigt der Mitarbeiter, verzichtet er auf 41.500€, die nun dem Unternehmen, z. B. für die Nachbesetzung dieser Schlüsselkraft, zur Verfügung stehen.



¹ § 7a BPG 1990

Diese Werbeunterlage ist eine unverbindliche Erstinformation. Sie stellt kein Angebot, keine Beratung und keine individuelle Empfehlung dar. Alle Produktdetails entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsantrag, der Police und den Bedingungen. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten.

Versicherer: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, A-1029 Wien, Telefon +43 1 211 19-0, Telefax +43 1 211 19-1419, Service Center: 0800 22 55 88, service@raiffeisen-versicherung.at, raiffeisen-versicherung.at, Sitz: Wien, FN 63197m Handelsgericht Wien, UID-Nr.: ATU 15362907

Informationen zum Datenschutz: datenschutz.uniqagroup.com. Sie können diese auch bei der Beratung in der Bank und bei unseren Servicestellen anfordern.

Impressum: Medieninhaber: UNIQA Österreich Versicherungen AG, 1029 Wien, Hersteller: Eigendruck, Verlagsort: Wien, Stand: April 2022

raiffeisen-versicherung.at